

weil eine Aussicht den Lehnherrlichen, von ihm für unumgänglich gehaltenen Consens zu erlangen, nicht vorhanden sei. (Anlage 3.) Indessen war man im Ritterschaftlichen Collegio, in welchem am 1. Mai 1779 die weitere Berathung Statt fand, anderer Meinung. Der Landschafts-Director v. Marenholz hielt dafür, daß man nunmehr darauf denken müsse, wie man sich auch ohne jenen Consens helfe und der Cämmerer v. Grote wünschte ebenfalls das Project wegen besserer Administration der in Concurs besangenen Güter nicht schon zur Seite gelegt zu sehen. Es ward daher beschlossen, daß die Sache bei nächster Diät wieder vorgebracht werden solle. Jacobi hatte daher abermals solche zu begutachten. Dabei kommt er wiederum darauf zurück, wie wünschenswerth es für die ganze Einrichtung sein werde, wenn man den Lehnherrlichen Consens erlange. Theils würden nemlich ohne solchen Manche ganz ausgeschlossen werden, die sonst an den Vortheilen desselben würden participiren können, theils würden diese Vortheile dadurch verringert werden, daß man zur Sicherung gegen etwaige durch Lehens-*Aperturen* veranlaßte Verluste auf Ansammlung eines *Assurations-Fonds* durch Beiträge der Interessenten werde Bedacht nehmen müssen. Es werde sich daher empfehlen, wenn man unter Hinzufügung mehrerer Bestimmungen, durch welche etwaige Gefahren der *Expectivirten* vermindert würden, wenigstens noch erst den Versuch zur Erlangung des Consenses unmittelbar beim Könige mache. (Vergleiche Anlage 4.) Diese Ansicht fand in der Sitzung vom 30. December 1779 den Beifall des Collegii. „Alle Unterthanen des Königs — erklärte der Landrath v. Bülow — haben in billigen Dingen sich der Gnade ihres Landesherrn zu erfreuen und warum sollte die Ritterschaft, die seit so undenklichen Jahren ihr Gut und Blut mit Vergnügen für ihren Herrn und das Vaterland aufgeopfert, sich nicht dieser Gnade in einer so billigen Sache getrösten können? Ihnen allein aber wiederfährt nicht einst diese Gnade, sondern allen denen im Lande, die Capitalien in denen Rittergütern stehen haben. In ganz Deutschland ist überhaupt keine härtere Lehens-Verfassung als die, welche in denen gesammten Braunschweig-Lüneburgischen Landen eingeführt ist. In Sachsen ist der Lehensherr verbunden, auf die Hälfte des Werths des Ritterguts Consense zu ertheilen, ja es steht einem jeden Vasallen frei, so lange noch 4 Augen der Lehenträger offen stehen, ihre Rittergüter zu veräußern und sogar ist der Lehensherr schuldig, in die Veräußerung zu consentiren, wenn auch nur noch ein einziger Lehenträger vorhanden wäre und dieser sich erbietet, den sogenannten *Rittersprung* zu wagen, welcher darin besteht, daß der Vasall vom Kopf bis zum Fuße geharnischt zu Pferde steigen muß. Kann er dieses noch, so wird supponirt, daß er noch im Stande sei, Lehens-Erben zu produciren und der Lehensherr muß nach denen Gesetzen in die Veräußerung des Guts willigen. Doch alles dieses kann hier keine Anwendung finden und wir müssen hier gerne zufrieden sein, wenn wir nur auf bestimmte Jahre und in solchen Fällen, wo der Lehensherr und die *Expectivirten* nach menschlicher Wahrscheinlichkeit nicht die mindeste Gefahr laufen, den Consens erhalten und wenn die Fälle, auf welche Consense dieser Art verlangt werden, genau auseinander gesehet würden, so habe ich das unwandelbare Zutrauen zu der Gnade des Königs und der Billigkeit und Weisheit des Ministerii, daß unsere Bitte